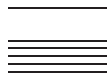


Kanton Zug

Steuerbuch



Steuerbuch

Inhalt

22	Erläuterungen zu § 33 - Sozialabzüge	3
22.1	Stichtag und unterjährige Steuerpflicht	3
22.2	Persönlicher Abzug	3
22.3	Verheiratetenabzug (nur direkte Bundessteuer ab Steuerperiode 2008)	3
22.4	Kinderabzug	3
22.4.1	Minderjährige Kinder	3
22.4.2	Volljährige Kinder in Ausbildung	3
22.4.3	Kinderabzug Zusatz (nur Kantons- und Gemeindesteuern, ab Steuerperiode 2012)	3
22.4.4	Zusammenfassung	4
22.4.5	Abgrenzung zu den allgemeinen Abzügen und zum Unterstützungsabzug	4
22.4.6	Unterhaltsbeiträge und Erreichen der Volljährigkeit	4
22.4.7	Hinweis: Persönlicher Abzug, Kinder- und Unterstützungsabzug und anwendbarer Tarif (ab Steuerperiode 2011)	4
22.5	AHV-/IV-Rentenabzug	5
22.5.1	Steuerperiode 2022	5
22.5.2	Steuerperiode 2023	5
22.5.3	Steuerperiode 2024	5
22.6	Unterstützungsabzug	5
22.6.1	Beschränkte Erwerbsfähigkeit	5
22.6.2	Unterstützungsbedürftigkeit	5
22.6.3	Unterstützungsleistung	6
22.6.4	Nachweis Zahlungen Unterstützungsleistungen	6
22.6.5	Abgrenzungen zu anderen Abzügen	6
22.7	Mieterabzug	6
22.7.1	Steuerperiode 2021	6
22.7.2	Steuerperiode 2022	6
22.7.3	Steuerperiode 2023	6
22.7.4	Steuerperiode 2024	6
22.8	Eigenbetreuungskostenabzug Steuerperiode (2013 - 2023)	7
22.9	Exkurs: Pflegekinder	7
22.9.1	Grundsätzliches zum Exkurs Pflegekinder	7
22.9.2	Pflegeeltern	7
22.9.3	Personen, welche das Pflegegeld bezahlen	7
22.9.4	Pflegegelder für Vollwaisen	7
22.10	Besteuerung von Ehepaaren und Familien sowie tabellarische Übersichten	7
22.10.1	Besteuerung von Ehepaaren und Familien mit Kindern ab Steuerperiode 2011	7
22.10.2	Tabellenübersicht: Kinderabzug und anwendbarer Tarif Direkte Bundessteuer (ab Steuerperiode 2011)	8
22.10.3	Tabellenübersicht: Kinderabzug und anwendbarer Tarif Kantons- und Gemeindesteuern (ab Steuerperiode 2011)	12

22 Erläuterungen zu § 33 - Sozialabzüge

22.1 Stichtag und unterjährige Steuerpflicht

Die Sozialabzüge werden nach den Verhältnissen am Ende der betreffenden Steuerperiode festgesetzt. Besteht die Steuerpflicht nur während eines Teils der Steuerperiode, werden die Sozialabzüge nur anteilmässig gewährt. Für die Satzbestimmung wird der volle Betrag angerechnet § 33 Abs. 3 und 4 StG, Art. 35 Abs. 2 und 3 DBG.

22.2 Persönlicher Abzug

Steuerpflichtige, die in ungetrennter Ehe leben sowie Steuerpflichtige, die getrennt oder geschieden, verwitwet oder ledig sind und mit einem Kind zusammen leben, für welches ein Kinderabzug gewährt wird, können den persönlichen Abzug gemäss § 33 Abs. 1 Ziff. 1 Bst. a StG beanspruchen. Den übrigen Steuerpflichtigen wird der persönliche Abzug gemäss § 33 Abs. 1 Ziff. 1 Bst. b StG gewährt.

22.3 Verheiratetenabzug (nur direkte Bundessteuer ab Steuerperiode 2008)

Die mit Änderung vom 6. Oktober 2006 zum Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (DBG) beschlossenen Sofortmassnahmen im Bereich der Ehepaarbesteuerung treten am 1. Januar 2008 in Kraft. In diesem Zusammenhang wird damit im Bereich der direkten Bundessteuer für alle Ehepaare, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, neu ein Verheiratetenabzug vom Einkommen eingeführt (vgl. Art. 35 Abs. 1 Bst. c DBG). Diese Regelung ist erstmals für die Steuerperiode 2008 anzuwenden.

22.4 Kinderabzug

Für minderjährige Kinder und für volljährige Kinder, die in beruflicher Ausbildung stehen und der Steuerpflichtige für deren Unterhalt zur Hauptsache sorgt, wird für die Kantons- und Gemeindesteuern der Kinderabzug gemäss § 33 Abs. 1 Ziff. 2 StG und für die direkte Bundessteuer gemäss Art. 35 Abs. 1 Bst. a DBG gewährt.

22.4.1 Minderjährige Kinder

Der Anspruch gilt für Kinder, die am Ende der Steuerpflicht oder Steuerperiode noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben.

22.4.2 Volljährige Kinder in Ausbildung

Der Anspruch gilt für Kinder, die das 18. Lebensjahr bereits vollendet haben und sich in beruflicher Ausbildung befinden und für deren Unterhalt der Steuerpflichtige sorgt, d.h. deren Reineinkommen kleiner als Fr. 19'610.– ist. Nach dem Erreichen des 25. Altersjahres wird in der Regel kein Kinderabzug mehr gewährt. Keine Voraussetzung ist, dass die Kinder mit den Eltern respektive einem Elternteil zusammen leben.

Als berufliche Ausbildung gilt sowohl eine Erst- wie eine Zweitausbildung, z. B. Mittelschule, Berufsschule, Berufslehre, Fachhochschule, Hochschule. Die Erstausbildung ist dann abgeschlossen, wenn ein Abschluss erlangt wird, wie z. B. Lehrabschluss, eidg. Fachausweis, eidg. Diplom, Hochschulabschluss. Die Weiterbildungskosten gehören nicht zu den Ausbildungskosten.

22.4.3 Kinderabzug Zusatz (nur Kantons- und Gemeindesteuern, ab Steuerperiode 2012)

Der Kinderabzug erhöht sich ab der Steuerperiode, in der das Kind das 15. Altersjahr vollendet, um Fr. 6'000.– pro Kind (Steuerperioden 2012 – 2022) bzw. um Fr. 6'200.– pro Kind (Steuerperiode 2023) bzw. um Fr. 12'000.– pro Kind (Steuerperiode 2024). Vgl. § 33 Abs. 1 Ziff. 2 StG.

22.4.4 Zusammenfassung

Tabellenübersicht: Anwendung des Kinderabzuges (Steuerperioden 2022 - 2024):			
	StP 2022	StP 2023	StP 2024
Bund	Sozialabzug Fr. 6'500.– Art. 35 Abs. 1 Bst. a DBG	Sozialabzug Fr. 6'600.– Art. 35 Abs. 1 Bst. a DBG	Sozialabzug Fr. 6'700.– Art. 35 Abs. 1 Bst. a DBG
Kanton Zug	Sozialabzug Fr. 12'000.– pro Kind § 33 Abs. 1 Ziff. 2 StG Erhöhung um Fr. 6000.– pro Kind § 33 Abs. 1 Ziff. 2 StG	Sozialabzug Fr. 12'400.– pro Kind § 33 Abs. 1 Ziff. 2 StG Erhöhung um Fr. 6'200.– pro Kind § 33 Abs. 1 Ziff. 2 StG	Sozialabzug Fr. 12'500.– pro Kind § 33 Abs. 1 Ziff. 2 StG Erhöhung um Fr. 12'000.– pro Kind § 33 Abs. 1 Ziff. 2 StG

22.4.5 Abgrenzung zu den allgemeinen Abzügen und zum Unterstützungsabzug

Leistet der Steuerpflichtige Unterhaltsbeiträge (Alimente) für minderjährige Kinder (§ 30 Bst. c StG und Art. 33 Abs. 1 Bst. c DBG), kann er keinen zusätzlichen Kinderabzug geltend machen.

Unterhaltsbeiträge für volljährige Kinder, die in Erfüllung familienrechtlicher Unterhalts- und Unterstützungspflichten erfolgten (z. B. gerichtlich festgelegte Alimentenzahlungen), können vom Leistenden nicht abgezogen werden (§ 30 Bst. c StG, Art. 33 Abs. 1 Bst. c DBG). Stattdessen wird für die Kantons- und Gemeindesteuern - je nach Höhe der Leistung - der Kinderabzug (§ 33 Abs. 1 Ziff. 2 StG) oder der Unterstützungsabzug (§ 33 Abs. 1 Ziff. 4 StG) gewährt.

22.4.6 Unterhaltsbeiträge und Erreichen der Volljährigkeit

Die Unterhaltsbeiträge (Alimente), die vom geschiedenen oder getrennt lebenden oder ledigen Steuerpflichtigen geleistet wurden, sind bis zum Monat der Mündigkeit des Kindes voll abzugsfähig. Nach diesem Zeitpunkt geleistete Unterhaltsbeiträge sind nicht mehr unter § 30 Bst. c StG bzw. Art. 33 Abs. 1 Bst. c DBG, sondern allenfalls als Kinderabzug oder als Unterstützungsabzug (§ 33 Abs. 1 Ziff. 2 und Ziff. 4 StG bzw. Art. 213 Abs. 1 Bst. b DBG) abziehbar. Ein Unterstützungsabzug kann aber nur geltend gemacht werden, wenn die geleisteten Zahlungen ab dem Monat der Mündigkeit mindestens die Höhe des Unterstützungsbeitrages (§ 33 Abs. 1 Ziff. 4 StG, Art. 213 Abs. 1 Bst. b DBG) erreichen.

22.4.7 Hinweis: Persönlicher Abzug, Kinder- und Unterstützungsabzug und anwendbarer Tarif (ab Steuerperiode 2011)

In der nachfolgenden Ziffer 22.10 von § 33¹ des Steuerbuches finden sich für die Zwecke der Kantons- und Gemeindesteuern sowie der direkten Bundessteuer die massgeblichen Beurteilungskriterien anhand

¹ Siehe Seite 7

verschiedener Familienkonstellationen im Zusammenhang mit der Gewährung des Kinderabzuges und der Festlegung des anwendbaren Tarifs im Detail aufgeführt.

22.5 AHV-/IV-Rentenabzug

22.5.1 Steuerperiode 2022

Der Abzug nach § 33 Abs. 1 Ziff. 3 besteht für Steuerpflichtige mit Anspruch auf eine AHV- oder IV-Rente und einem Reinvermögen von höchstens Fr. 273'000.–, sowie bei einem Reineinkommen: a) bis max. Fr. 33'000.– : Fr. 3'300.–, respektive b) bis max. Fr. 55'000.– : Fr. 1'600.–

22.5.2 Steuerperiode 2023

Der Abzug nach § 33 Abs. 1 Ziff. 3 besteht für Steuerpflichtige mit Anspruch auf eine AHV- oder IV-Rente und einem Reinvermögen von höchstens Fr. 279'000.–, sowie bei einem Reineinkommen: a) bis max. Fr. 33'400.– : Fr. 3'400.–, respektive b) bis max. Fr. 55'700.– : Fr. 1'700.–

22.5.3 Steuerperiode 2024

Der Abzug nach § 33 Abs. 1 Ziff. 3 besteht für Steuerpflichtige mit Anspruch auf eine AHV- oder IV-Rente und einem Reinvermögen von höchstens Fr. 283'000.–, sowie bei einem Reineinkommen: a) bis max. Fr. 34'000.– : Fr. 3'400.–, respektive b) bis max. Fr. 56'700.– : Fr. 1'700.–

22.6 Unterstützungsabzug

Der Abzug nach § 33 Abs. 1 Ziff. 4 StG respektive Art. 35 Abs. 1 Bst. b DBG wird denjenigen Steuerpflichtigen gewährt, die an den Unterhalt von erwerbsunfähigen oder beschränkt erwerbsfähigen Person beitragen.

Bei der Kantons- und Gemeindesteuer müssen die jährlichen Unterstützungsleistungen mindestens die Höhe des Abzugs gemäss § 33 Abs. 1 Ziff. 4 StG und bei der direkten Bundessteuer mindestens die Höhe des Abzugs gemäss Art. 35 Abs. 1 Bst. b DBG erreichen, damit der Abzug gewährt wird. Ein Teilabzug kann nicht gewährt werden.

22.6.1 Beschränkte Erwerbsfähigkeit

Die Gründe für die Erwerbsunfähigkeit oder beschränkte Erwerbsfähigkeit der unterstützten Person dürfen nicht von dieser direkt beeinflussbar sein. Anerkannte Gründe sind körperliche und geistige Gebrechen. Auch eine altersbedingte Arbeitslosigkeit, mit nur geringer Aussicht auf Wiedereingliederung ins Berufsleben, wird als Grund anerkannt. Dagegen werden Arbeitslosigkeit oder reduzierte Arbeitstätigkeit nicht als Grund anerkannt.

Die Erwerbsunfähigkeit oder beschränkte Erwerbsfähigkeit - und damit die Unterstützungsbedürftigkeit -, muss nachhaltig sein und nicht nur vorübergehender Natur.

22.6.2 Unterstützungsbedürftigkeit

Die finanziellen Verhältnisse der unterstützten Person müssen bei der Erwerbsunfähigkeit oder beschränkten Erwerbsfähigkeit derart sein, dass diese zur Bestreitung ihres Lebensunterhalts auf eine Unterstützung angewiesen ist.

Als unterstützungsbedürftig kann eine Person angesehen werden, wenn folgende Werte (Schweizer Verhältnisse) unterschritten werden:

Alleinstehende:

Fr. 30'000.– Reinvermögen **und** Fr. 20'100.– Reineinkommen

Verheiratete:

Fr. 50'000.– Reinvermögen **und** Fr. 30'150.– Reineinkommen

Hat die unterstützungsbedürftige Person Kinder, so erhöht sich der Grenzwert für das Reineinkommen wie

folgt:

für die ersten zwei Kinder: um je Fr. 10'515.–
für die nächsten zwei Kinder: um je Fr. 7'360.–
für jedes weitere Kind: um je Fr. 3'680.–

Das Reineinkommen lehnt sich dabei an die Limite zur Gewährung von AHV/IV Ergänzungsleistungen an. Weist der Steuerpflichtige nach, dass die unterstützte Person unter dem betriebsrechtlichen Existenzminimum leben muss, ist der Unterstützungsabzug zu gewähren, auch wenn die vorgenannten Einkommens- und Vermögensfaktoren erreicht werden.

22.6.3 Unterstützungslleistung

Die Unterstützungslleistung erfolgt normalerweise in Form von Geld. Ausnahmsweise gelten auch die durch unentgeltliche Gewährung von Kost und Logis verursachten Kosten nach den Ansätzen gemäss Merkblatt N 2 der ESTV über die «Bewertung von Verpflegung und Unterkunft von Unselbständigerwerbenden als Unterstützungslleistungen» sofern sie nicht im Zusammenhang mit einem Arbeitsverhältnis stehen.

22.6.4 Nachweis Zahlungen Unterstützungslleistungen

Bei Geldzahlungen ins Ausland sind die Unterstützungslleistungen grundsätzlich durch Post- oder Bankbeleg nachzuweisen. Quittungen über Barzahlungen genügen nicht. Auf den Belegen muss sowohl der Leistende als auch der Empfänger klar ersichtlich sein.

Die Erwerbsunfähigkeit oder beschränkte Erwerbsfähigkeit der unterstützten Personen muss unter Umständen mit Arztzeugnissen, IV-Verfügungen, etc. nachgewiesen werden.

22.6.5 Abgrenzungen zu anderen Abzügen

Nach § 33 Abs. 1 Ziff. 4 zweiter Satz StG respektive Art. 35 Abs. 1 Bst. b zweiter Halbsatz DBG kann der Unterstützungsabzug nicht beansprucht werden für den Ehepartner und die Kinder, für die ein Kinderabzug nach § 33 Abs. 1 Ziff. 2 StG bzw. Art. 35 Abs. 1 Bst. a DBG oder ein Alimenterabzug nach § 30 Bst. c StG bez. Art. 33 Abs. 1 Bst. c DBG gewährt wird.

22.7 Mieterabzug

22.7.1 Steuerperiode 2021

Vom Reineinkommen können gemäss § 33 Abs. 1 Ziff. 5 StG als Mieterabzug für die selbstbewohnte Wohnung der steuerpflichtigen Person an ihrem Wohnsitz im Kanton Zug 30 % der Wohnungsmiete (exkl. Nebenkosten), höchstens jedoch Fr. 10'000.– im Jahr abgezogen werden.

22.7.2 Steuerperiode 2022

Vom Reineinkommen können gemäss § 33 Abs. 1 Ziff. 5 StG als Mieterabzug für die selbstbewohnte Wohnung der steuerpflichtigen Person an ihrem Wohnsitz im Kanton Zug 30 % der Wohnungsmiete (exkl. Nebenkosten), höchstens jedoch Fr. 10'100.– im Jahr abgezogen werden.

22.7.3 Steuerperiode 2023

Vom Reineinkommen können gemäss § 33 Abs. 1 Ziff. 5 StG als Mieterabzug für die selbstbewohnte Wohnung der steuerpflichtigen Person an ihrem Wohnsitz im Kanton Zug 30 % der Wohnungsmiete (exkl. Nebenkosten), höchstens jedoch Fr. 10'500.– im Jahr abgezogen werden.

22.7.4 Steuerperiode 2024

Vom Reineinkommen können gemäss § 33 Abs. 1 Ziff. 5 StG als Mieterabzug für die selbstbewohnte Wohnung der steuerpflichtigen Person an ihrem Wohnsitz im Kanton Zug 30 % der Wohnungsmiete (exkl. Nebenkosten), höchstens jedoch Fr. 10'600.– im Jahr abgezogen werden.

22.8 Eigenbetreuungskostenabzug Steuerperiode (2013 - 2023)

Für die Zwecke der Kantons- und Gemeindesteuern kann ein Abzug von Fr. 6'000.– (Steuerperioden 2013-2022) bzw. von Fr. 6'200.– (Steuerperiode 2023) bzw. von Fr. 12'000.– (Steuerperiode 2024) für eigenbetreute Kinder unter folgenden Voraussetzungen geltend gemacht werden (§ 33 Abs. 2 StG):

- das Kind muss am Ende der Steuerperiode weniger als 15 Jahre alt sein;
- für das Kind muss der Kinderabzug im Sinne von § 33 Abs. 1 Ziff. 2 StG geltend gemacht werden können.

Eine Kumulation des Kinderdrittbetreuungskostenabzugs (§ 30 Bst. I StG) und des Eigenbetreuungskostenabzuges (§ 33 Abs. 2 StG) ist nicht möglich. Erreicht der Kinderdrittbetreuungskostenabzug (§ 30 Bst. I. StG) den Betrag von Fr. 6'000.– (Steuerperioden 2013-2022) bzw. von Fr. 6'200.– (Steuerperiode 2023) bzw. von Fr. 12'000.– (Steuerperiode 2024) nicht, kann der Eigenbetreuungskostenabzug von § 33 Abs. 2 StG geltend gemacht werden (§ 33 Abs. 2 bis StG).

22.9 Exkurs: Pflegekinder

22.9.1 Grundsätzliches zum Exkurs Pflegekinder

Pflegeeltern erbringen für Pflegekinder folgende wirtschaftliche Leistungen: Kost und Logis, Besorgung von Kleidern und Schuhen, allenfalls bezahlen sie ein Taschengeld an das Pflegekind und kommen für Kleinauslagen auf, welche üblicherweise auch leibliche Kinder verursachen, wie zum Beispiel Geburtstags- und Weihnachtsgeschenke, Freizeit und erbringen ausserdem auch Transportleistungen.

Grundsätzlich ist die Pflegevereinbarung zwischen leiblichen und Pflegeeltern beizuziehen.

22.9.2 Pflegeeltern

Pflegegelder bis zum Betrag von Fr. 12'000.– gelten als Auslagenersatz und unterliegen somit nicht der Einkommenssteuer. Bei Pflegegeldern über Fr. 12'000.– pro Kind und Jahr handelt es sich um eine steuerbare selbständige Nebenerwerbstätigkeit.

Anspruch auf den höheren Versicherungsabzug (§ 30 Bst. g StG bzw. 33 Abs. 1 Bst. g DBG) hat die steuerpflichtige Person nur, wenn ein Kinderabzug gemäss § 33 Abs. 1 Ziff. 2 StG bzw. Art. 213 Abs. 1 Bst. a DBG gewährt werden kann.

Unverheiratete Pflegeeltern unterliegen dem Ledigentarif (§ 35 Abs. 1 StG bzw. Art. 214 Abs. 1 DBG). Der Verheirätetentarif (§ 35 Abs. 2 StG bzw. Art. 214 Abs. 2 DBG) kann nur jenen unverheirateten Pflegeeltern gewährt werden, die noch mit eigenen Kindern, für welche sie einen Kinderabzug geltend machen können, zusammenleben.

22.9.3 Personen, welche das Pflegegeld bezahlen

Das Pflegegeld gehört zu den nicht abziehbaren Lebenshaltungskosten.

22.9.4 Pflegegelder für Vollwaisen

Vollwaisen sind selbständig steuerpflichtig. Wird das Pflegegeld aus der Waisenrente bezahlt (der Vormund führt in diesem Falle eine Buchhaltung), so ist die Waisenrente vom minderjährigen Vollwaisen voll als Einkommen zu versteuern. Das Pflegegeld gehört auch hier zu den nicht abziehbaren Lebenshaltungskosten. Hingegen kann der steuerpflichtige Vollwaise den persönlichen Abzug und allenfalls den Abzug für Versicherungsbeiträge und Zinsen auf Sparkapitalien geltend machen.

22.10 Besteuerung von Ehepaaren und Familien sowie tabellarische Übersichten

22.10.1 Besteuerung von Ehepaaren und Familien mit Kindern ab Steuerperiode 2011

Mit dem Kreisschreiben Nr. 30 vom 21. Dezember 2010 der Eidgenössischen Steuerverwaltung zur Ehepaar- und Familienbesteuerung sind die früheren Kreisschreiben und Rundschreiben zu diesem

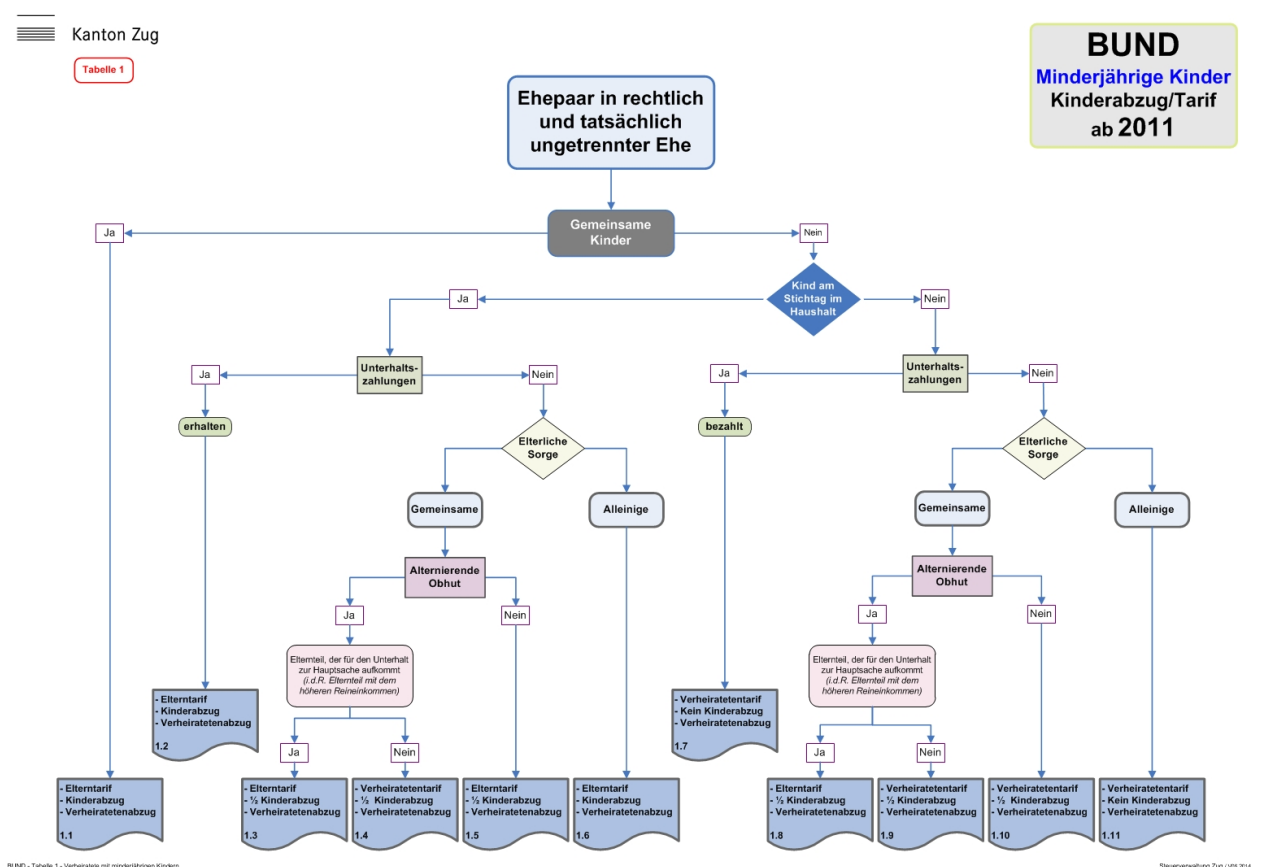
Thema ersetzt worden. Das Kreisschreiben Nr. 30 gilt ab der Steuerperiode 2011 und ist per 1. Januar 2011 in Kraft getreten (vgl. www.estv.admin.ch, Direkte Bundessteuer, Kreisschreiben, 1-030-D-2010-d).²

In diesem Kreisschreiben befinden sich die ab Steuerperiode massgebenden Detailinformationen insbesondere betreffend dem Verheiratetenabzug, Kinderabzug und Unterstützungsabzug. Zudem sind die verschiedenen Fallkonstellationen betreffend der Besteuerung von unverheiratet zusammenlebenden, geschiedenen oder getrennt lebenden Ehegatten und Eltern wiedergegeben.

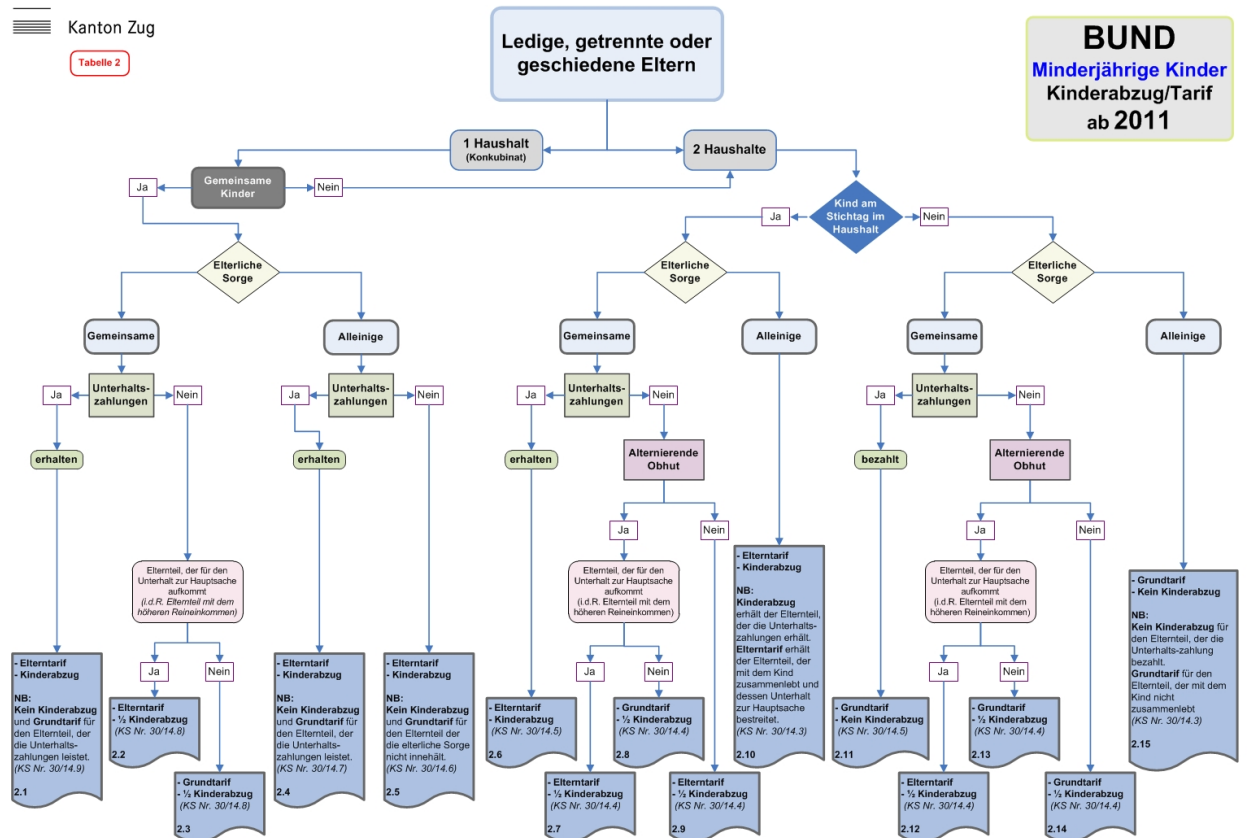
22.10.2 Tabellenübersicht: Kinderabzug und anwendbarer Tarif Direkte Bundessteuer (ab Steuerperiode 2011)

In den nachfolgenden Tabellen werden anhand der verschiedenen Familienkonstellationen die massgebenden Beurteilungskriterien im Zusammenhang mit der Gewährung des Kinderabzuges und der Festlegung des anwendbaren Tarifs im Detail aufgeführt.

- **Tabelle 1:** Ehepaar in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe mit minderjährigen Kindern.
- **Tabelle 2:** Ledige, getrennte oder geschiedene Eltern mit minderjährigen Kindern (Konkubinat, zwei Haushalte)
- **Tabelle 3:** Ehepaar in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe mit volljährigen Kindern.
- **Tabelle 4:** Ledige, getrennte oder geschiedene Eltern im Konkubinat mit volljährigen Kindern
- **Tabelle 5:** Ledige, getrennte oder geschiedene Eltern (zwei Haushalte) mit volljährigen Kindern



²<https://www.estv.admin.ch/estv/de/home/direkte-bundessteuer/fachinformationen-dbst/dbst-kreisschreiben.html>

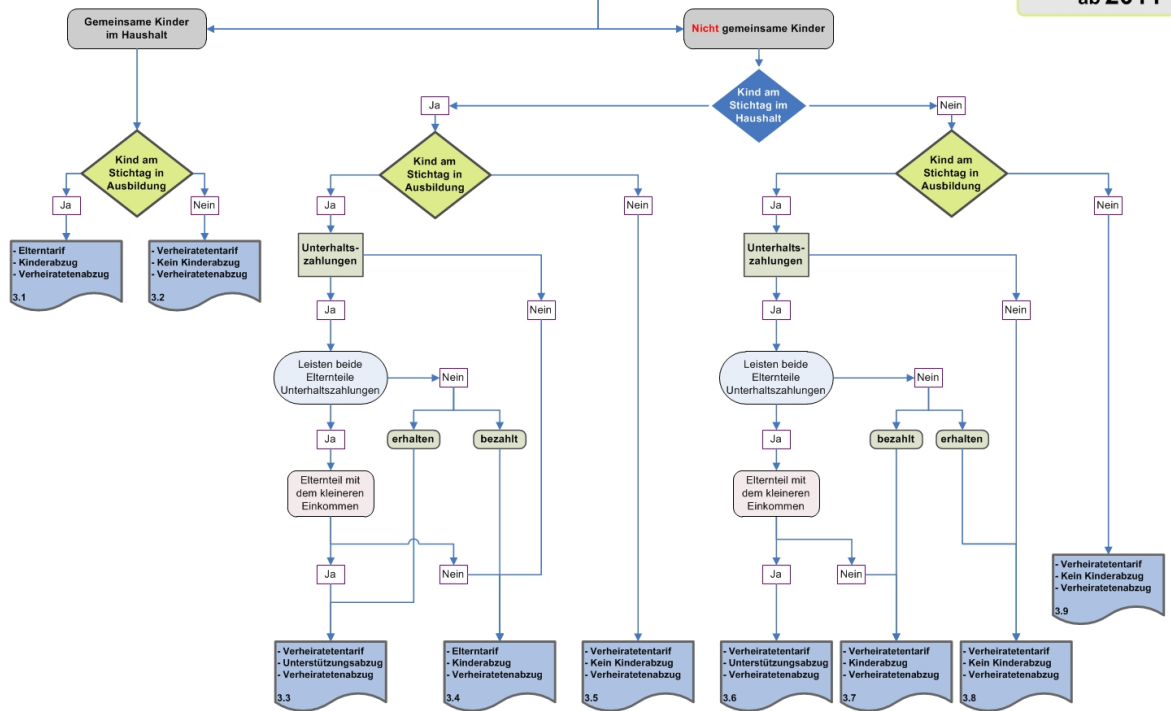


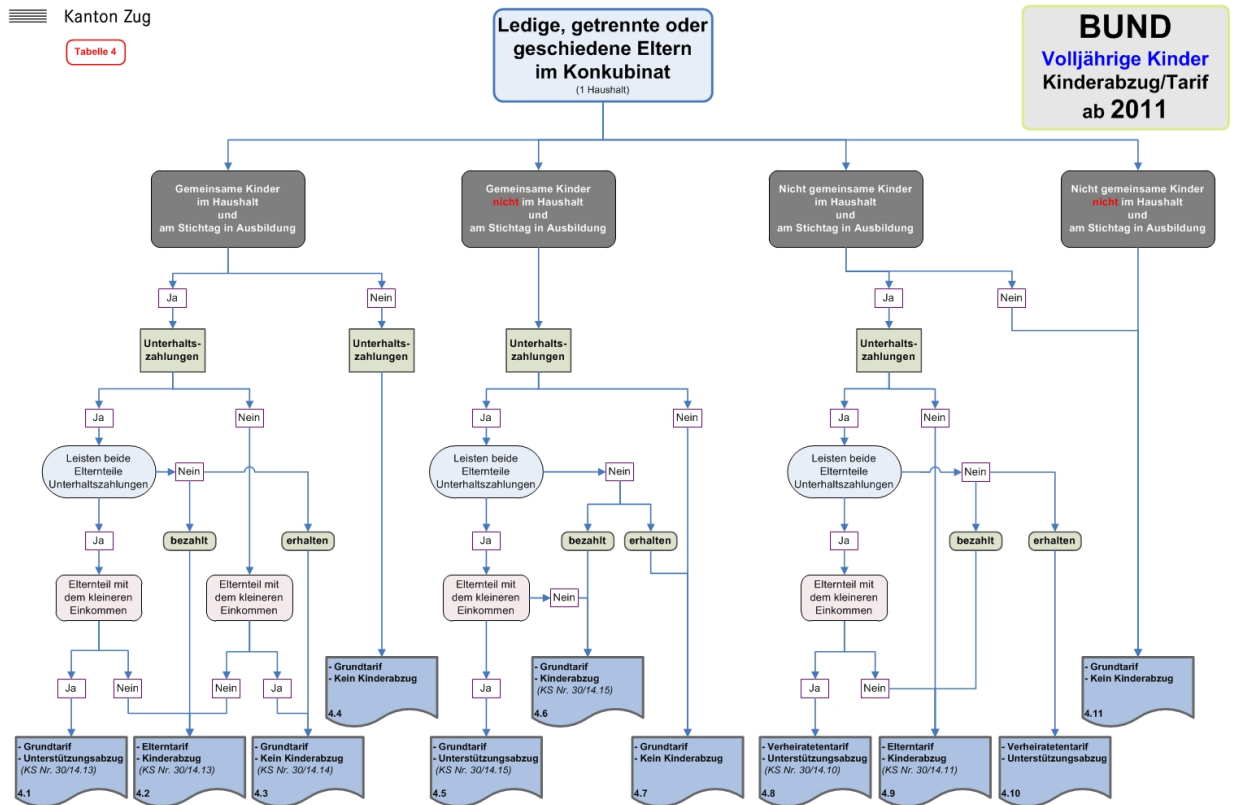
BUND - Tabelle 2 - ledige, getrennte, geschiedene mit minderjährigen Kindern

Steuerverwaltung Zug / 05.2014

Ehepaar in rechtlich
und tatsächlich
ungetrennter Ehe

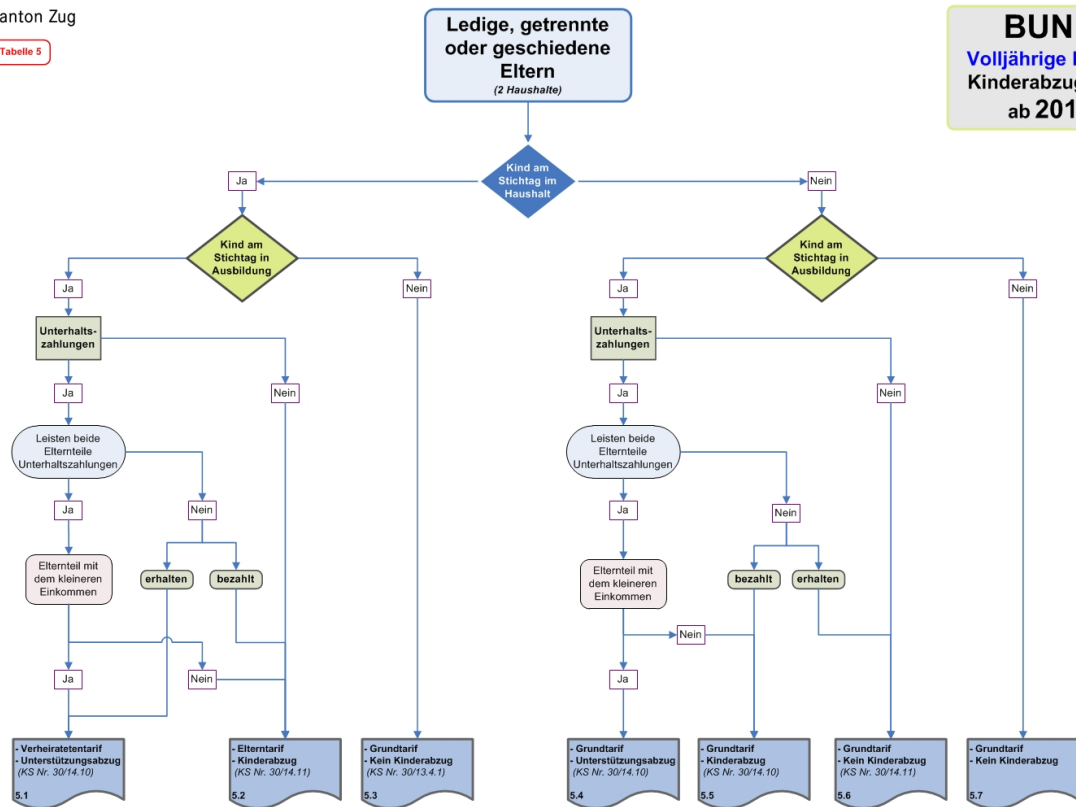
BUND
Volljährige Kinder
Kinderabzug/Tarif
ab 2011





BUND - Tabelle 4 - ledige, getrennte, geschiedene im Konkubinat mit volljährigen Kindern

Steuerverwaltung Zug / V09.2014



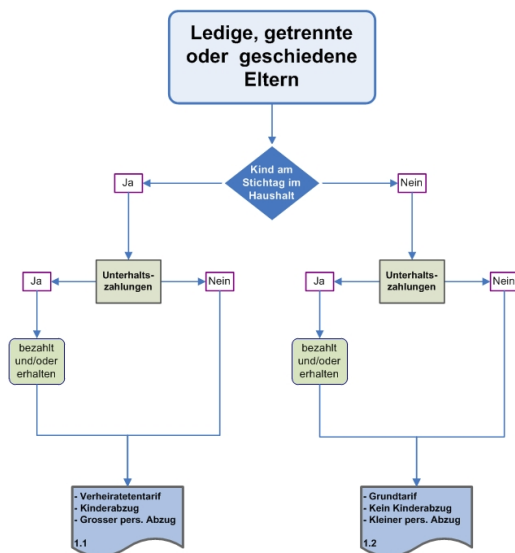
BUND - Tabelle 5 - ledige, getrennte, geschiedene mit volljährigen Kindern

Steuerverwaltung Zug / V08.2014

22.10.3 Tabellenübersicht: Kinderabzug und anwendbarer Tarif Kantons- und Gemeindesteuern (ab Steuerperiode 2011)

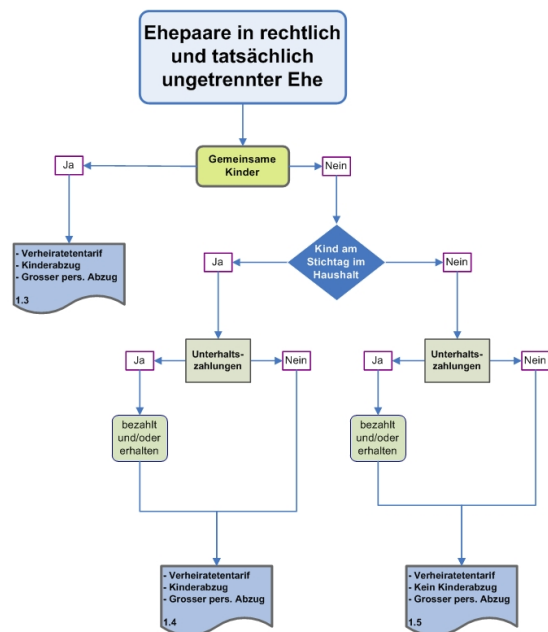
Im Bereich Kantons- und Gemeindesteuern sind die nachfolgend aufgeführten Tabellen bzw. Familienkonstellationen zu berücksichtigen:

- **Tabelle 1:** Ledige, getrennte oder geschiedene Eltern, Ehepaare in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe mit minderjährigen Kindern.
- **Tabelle 2:** Ehepaare in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe mit volljährigen Kindern.
- **Tabelle 3:** Ledige, getrennte oder geschiedene Eltern mit volljährigen Kindern.

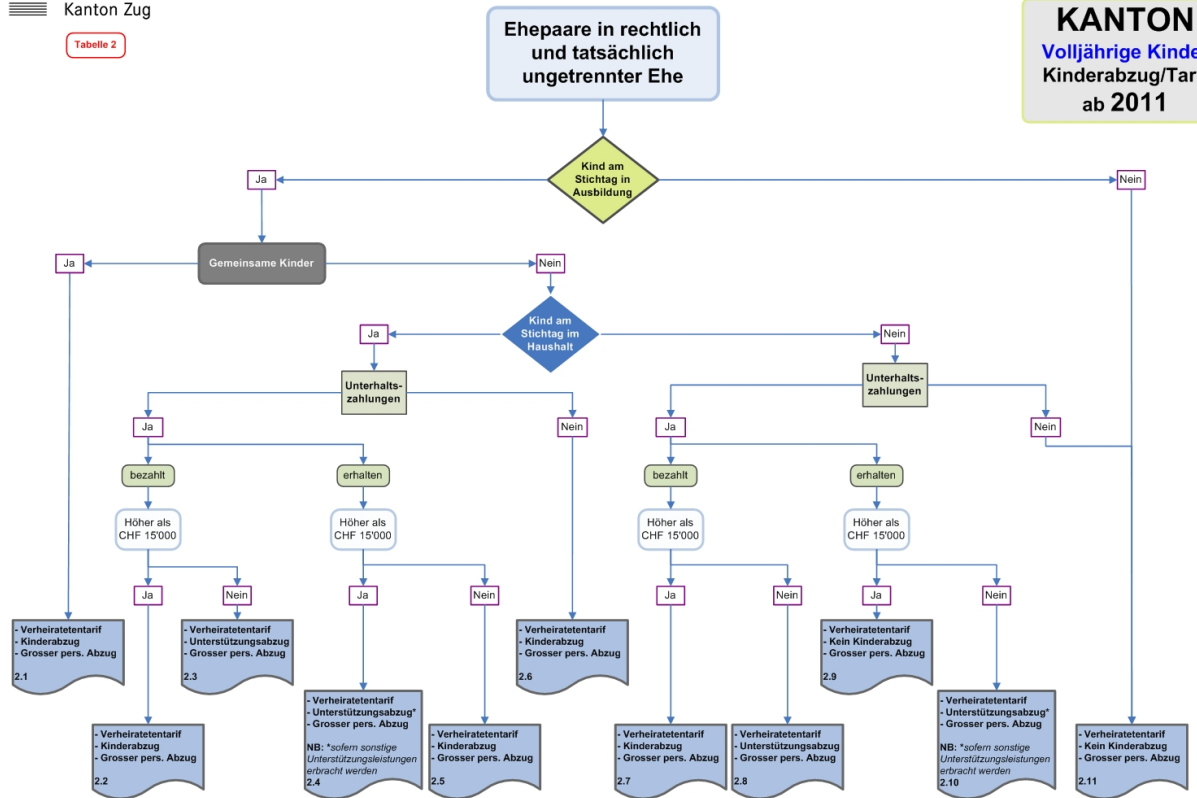


Besonderheit bei Konkubinats mit gemeinsamen Kindern ohne Unterhaltszahlungen: Dem Elternteil, welcher für den Unterhalt der Kinder zur Hauptsache aufkommt (i.d.R. Elternteil mit dem höheren Reineinkommen) steht der Verheiratedentarif, der Kinderabzug und der grosse persönliche Abzug zu.

KANTON - Tabelle 1 - ledige, getrennte, geschiedene und verheiratete mit minderjährigen Kindern



Steuerverwaltung Zug / 05.2014



KANTON - Tabelle 2 - Verheirats mit völljähigen Kindern

Steuerverwaltung Zug / 05.2014

